



Verkündet am: 15. Dezember 2011

.....

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 1436/06

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des,

Klägers,

gegen

das Land Brandenburg, vertreten durch die Zentrale Bezügestelle des Landes
Brandenburg, Lipezker Straße 45, Haus 3, 03048 Cottbus, Az.:

Beklagten,

wegen erhöhter Sonderzahlung 2005

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 15. Dezember 2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steiner,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rohn,
die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann,
die Ehrenamtliche Richterin Künemund sowie
die Ehrenamtliche Richterin Keidel

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die abgesenkte Sonderzahlung im Jahre 2005.

Der Kläger ist seit Dezember 1993 als Richter im Land Brandenburg tätig. Im Jahre 2005 bezog er ein Gehalt nach der Besoldungsgruppe R 3.

Im Dezember 2004 gewährte der Beklagte dem Kläger für das Jahr 2004 nach dem Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz (BbgSZG 2004 bis 2006) in der Fassung vom 16. Juni 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 11), S. 2054) eine Sonderzahlung in Höhe von 1.090,- Euro zuzüglich 25,66 Euro für ein Kind.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2004 bis 2006 vom 22. November 2005 (GVBl. I/05 (Nr. 19), S. 250) – im Folgenden BbgSZG ÄndG 2005 - gewährte der Beklagte dem Kläger im Monat Dezember 2005 für das Jahr 2005 eine Sonderzahlung von lediglich 940,- Euro zuzüglich 25,56 Euro für ein Kind.

Unter dem 22. Dezember 2005 beantragte der Kläger beim Beklagten die Gewährung einer um 150,- Euro höheren Sonderzahlung gemäß BbgSZG 2004 bis 2006.

Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 9. Januar 2006 unter Hinweis auf die Änderung des BbgSZG 2004 bis 2006 vom 22. November 2005 ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers vom 13. Januar 2006 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Juni 2006 zurück. Zur Begründung führte er aus: Für eine gegenüber dem Jahr 2004 ungekürzte Sonderzahlung im Monat Dezember fehle es an einer besoldungsrechtlichen Grundlage. Das BbgSZG ÄndG 2005 sei rechtzeitig und rechtmäßig erlassen worden. Das Gesetz verstoße auch nicht gegen die aus dem Rechtsstaatsgebot des Artikel 20 Abs. 3 GG herzuleitenden Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Es handele sich hierbei um eine lediglich unechte Rückwirkung, da die Sonderzuwendung erst im Dezember gezahlt werde und insoweit in einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt eingewirkt worden sei. Das Vertrauen des Klägers in die ungekürzte Zahlung der Sonderzahlung für das Jahr 2005 sei nicht so schutzwürdig, dass es die Interessen der Allgemeinheit überwiege. Aufgrund des Überprüfungsvorbehaltes des § 9 BbgSZG ÄndG 2005 hätte der Kläger damit rechnen müssen, dass eine weitere Absenkung der Sonderzahlung nicht ausgeschlossen sei.

Mit seiner am 11. Juli 2006 erhobenen Klage macht der Kläger geltend: Das BbgSZG ÄndG 2005 sei wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig. Da sich die volle Betragssumme der Sonderzahlung aus den in 12 Einzelmonaten verdienten Teilbeträgen zusammensetze, handele es sich mit Blick auf die nachträgliche Reduzierung dieser Teilbeträge um einen Fall der echten Rückwirkung eines Gesetzes und nicht lediglich um einen Fall der sogenannten tatbestandlichen Rückanknüpfung. Eine solche Rückwirkung verstoße gegen das allgemeine Vertrauensschutzgebot. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der von ihm im Vorfeld der Gesetzesänderung getroffenen Vermögensdispositionen, welche den Bestand der bis November 2005 bereits erdienten Teilbeträge der Sonderzuwendung zur Voraussetzung gehabt hätten. Auch verstoße das BbgSZG ÄndG 2005 gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG, da den Angestellten und Arbeitern des Landes Brandenburg nach dem geltenden Tarifvertrag von 2003 unverändert eine höhere Sonderzahlung gewährt werde, die sich nach dem jeweiligen Einkommen richte und 61,56 % des Monatsbezuges eines Monateinkommens betrage. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Sonderzahlung gemäß § 9 des BbgSZG 2004 bis 2006 nicht vor. Er bestreite, dass sich für das Jahr 2005 bezüglich der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 9 Abs. 1 BbgSZG 2004 bis 2005 die Prognose ergeben hätte, dass das Einsparvolumen unter 6 Millionen Euro gelegen habe. Auch lägen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BbgSZG 2004 bis 2006 nicht vor, wenn es – wie hier – keine Tariferhöhung gegeben habe, da sich dann die durch das Gesetz angestrebten Einsparungen bei Tariferhöhungen mit Hilfe von Bezügearpassungen ohnehin nicht ergeben könnten. Insoweit hätte die Sonderzahlung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht weiter abgesenkt werden dürfen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg vom 9. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 8. Juni 2006 zu verurteilen, ihm für das Jahr 2005 eine Sonderzahlung von weiteren 150,- Euro (Brutto) zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und führt ergänzend aus: Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 GG sei festzustellen, dass die Regelungen im Hinblick auf Beamte einerseits und auf Angestellte/Arbeiter andererseits von einander abweichen können, da das jeweilige öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnis durch unterschiedliche Rechte und Pflichten geprägt werde.

Das in § 9 Abs. 1 BbgSZG 2004 bis 2006 avisierte Einsparvolumen in Höhe von 6 Millionen Euro sei sowohl im Jahr 2004 als auch im Jahr 2005 nicht erreicht worden. Die Gesamteinsparprognose für 2005 hätte bei 4.964.493 Euro gelegen. Wäre seinerzeit bekannt gewesen, dass in den Jahren 2005 und 2006 keine Tarifierhöhungen stattfinden würden, wäre der fragliche Betrag bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen durch eine stärkere Absenkung der Sonderzahlung berücksichtigt worden. Die sich infolge der unterbliebenen Bezügeerhöhungen durch nicht in Anspruch genommene Personalverstärkungsmittel ergebenden Minderausgaben könnten nicht berücksichtigt werden, weil sie keine tatsächlichen Einsparungen darstellten und damit auch nicht Gegenstand der Vereinbarungen über Personalkostenreduzierung hätten sein können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge, welche vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, im Jahre 2005 eine um 150,- Euro höhere Sonderzahlung zu erhalten.

Einen Anspruch auf eine solche zusätzliche Sonderzahlung hätte der Kläger nämlich nach § 5 Abs. 1 BbgSZG 2004 bis 2006 nur dann, wenn Art. 1 Nr. 1 des BbgSZG ÄndG 2005 verfassungswidrig und damit nichtig wäre.

So liegt der Fall hier jedoch nicht. Es spricht schon einiges für die Annahme, dass der Gesetzgeber aufgrund seines Einschätzungsspielraumes hinsichtlich der damaligen und künftigen Haushaltslage (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. September 2011, Az. 2 BvR 987/10, 2 BvR 1485/10, 2 BvR 1099/10, zit. nach Juris) im Land Brandenburg ohnehin in rechtmäßiger und unangreifbarer Weise Gesetzesnormen ändern und neu schaffen darf, was schließlich auch Ausdruck der aus dem Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 2 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg - BbgVerf -) herrührenden Souveränität der Legislative ist.

Im Übrigen wollte sich der Gesetzgeber wohl auch nicht in dem von dem Kläger angenommenen Sinne binden.

Zwar bestimmt vorliegend § 9 BbgSZG 2004 bis 2006, dass „die Höhe des Betrages nach § 5 durch Gesetz für die Jahre 2005 und 2006 neu festzusetzen ist, sofern Einsparungen aus zusätzlicher Teilzeitbeschäftigung von Beamten des Landes außerhalb des Schuldienstes oder von Richtern nach einem Stichtagsvergleich mit dem Stand vom 1. Juli 2003 in einem der Jahre 2004 bis 2006 unter 6 Millionen Euro liegen. Die Landesregierung stellt zum 1. Juli 2005 und zum 1. Juli 2006 fest, ob die Voraussetzungen vorliegen.“ Gemäß § 9 Abs. 2 BbgSZG 2004 bis 2006 „ist die Höhe des Betrages nach § 5 durch Gesetz neu festzusetzen, sofern Einsparungen aus Verschiebungen der Bezügeanpassungen gegenüber dem Tarifbereich in den Jahren 2005 oder 2006 unter 5,5 Millionen Euro liegen. Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen“.

Es mag dahinstehen, ob hier die Voraussetzungen von § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 in tatsächlicher Hinsicht gegeben sind. Jedenfalls bei der Annahme des oben dargestellten weiten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers ist § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 allein dahingehend zu verstehen, dass sich der Gesetzgeber bei fehlenden Haushaltseinsparungen verpflichten und auch absichern wollte, weitere Kürzungen im Bereich der Sonderzahlung durchzuführen (§ 9 BbgSZG 2004 bis 2006 Abs. 1 und Abs. 2: „Die Höhe des Betrages nach § 5 ist durch Gesetz ... neu festzusetzen“). Insofern ist § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 nicht in der Weise auszulegen, dass der Gesetzgeber nur dann durch Gesetz die Kürzung vollzieht, wenn die entsprechenden Einsparungen nicht erreicht sind. Vielmehr kann und darf er auch noch weitere zusätzliche Kürzungen darüber hinaus vornehmen. Für diese Auslegung des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BbgSZG 2004 bis 2006 als bloße „Schutznorm“ zugunsten des brandenburgischen Haushaltes sprechen auch die

Gesetzesmaterialien zu § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 (LT-Drucksache 3/7396 B zu § 9). Danach soll die Vorschrift des § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 „sicherstellen, dass die gemäß den Eckpunkten für einen Solidarpakt vom 11. August 2003 angestrebten Einsparungen bei den Personalkosten für die Beamten und Richter des Landes in Höhe von 50 Millionen Euro in jedem der Jahre von 2004 bis 2006 auch tatsächlich erreicht werden. ... Sofern die erwarteten Einsparungen nicht erreicht werden, sind die notwendigen Gesetzesinitiativen für entsprechende Kürzungen der Sonderzahlung zu ergreifen“. Es ging dem Gesetzgeber also darum, dass eine Obergrenze festgelegt wird, ab welcher gespart werden muss, was aber nicht ausschließt, dass er auch unterhalb dieser Grenze sparen kann. Dass die Exekutive damit faktisch mit Hilfe ihrer engen politischen Verschränkung mit der Legislative ihre Festlegungen im Solidarpakt unterlaufen konnte, was sich etwa an der alleinigen Beratung des Gesetzes im Ausschuss und Verabschiedung ohne Aussprache ablesen lässt (vgl. hierzu LT-Drucksache 4/1911, 4/20 S. 1344 f., 4/2067, 4/21 S. 1421), mag man als betroffener Staatsbürger als politisch ungerechtfertigt bedauern, kann aber nicht mit verwaltungsprozessrechtlichen Mitteln erfolgreich angefochten werden.

Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, da vorliegend auch keine Verletzung des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rückwirkungsverbotes vorliegt. Dem BbgSZG ÄndG 2005 kommt allenfalls eine unechte Rückwirkung hinsichtlich der jährlichen Sonderzahlung für das Jahr 2005 zu, in dem es im Wege der tatbestandlichen Rückanknüpfung an die geleistete Dienstzeit die bislang im BbgSZG 2004 bis 2006 vorgesehene jährliche Sonderzuwendung reduziert hat. Eine unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Grenzen ihrer Zulässigkeit können sich jedoch aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben; sie sind erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszweckes nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Januar 2007, Az. OVG 4 N 89.06, zit. nach Juris, BVerfG, Urteil vom 23. November 1999 – 1 BvF 1/94 – BVerfGE 101, 239, 263). Ein solcher Fall liegt hier jedoch auch hinsichtlich der von dem Kläger zum Vertrauensschutz vorgetragenen Gründe nicht vor. Die Absenkung

der jährlichen Sonderzahlung war angesichts der angespannten Haushaltslage des Landes Brandenburg geeignet und erforderlich, die notwendigen Haushaltseinsparungen zu verwirklichen. Es fällt insofern aufgrund des oben dargestellten Einschätzungsspielraumes des Gesetzgebers nicht in die Kompetenz des Gerichtes, im Einzelnen nachzuprüfen, ob der Gesetzgeber die Haushaltslage „richtig“ eingeschätzt hat und die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BbgSZG 2004 bis 2006 entsprechend „zutreffend“ bejaht hat.

Das Vertrauen des Klägers auf die Fortdauer der bestehenden Rechtslage nach dem BbgSZG 2004 bis 2006 überwog auch nicht das Interesse der Allgemeinheit an deren Änderung.

Unabhängig davon, dass der Beamte/Richter nicht ohne Weiteres auf den unveränderten Fortbestand einer ihm günstigen Regelung vertrauen darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2002, Az. 2 BvR 1053/98 – BVerfGE 106, 225, 241), ist hier schon zweifelhaft, ob das BbgSZG 2004 bis 2006, das zwar nach seiner Überschrift eine dreijährige Geltungsdauer vorgibt, geeignet war, ein entsprechendes Vertrauen in seine Fortgeltung zu begründen, denn § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 sieht eine entsprechende Änderungsmöglichkeit bzw. Kürzung der Sonderzahlung vor, mit der bis Ende November 2005 gerechnet werden musste. Selbst wenn jedoch nach alledem ein entsprechendes Vertrauen durch § 9 BbgSZG 2004 bis 2006 dahingehend geschaffen worden sein sollte, dass nur unter bestimmten – tatsächlich auch vorliegenden – Voraussetzungen eine Kürzung erfolgen wird, durfte der Gesetzgeber dem Interesse an der Haushaltseinsparung bei der Abwägung mit dem Vertrauensinteresse am Fortbestand der bisher geltenden Regelung gerade auch schon angesichts der nur verhältnismäßig geringfügigen Kürzung um 150,- Euro rechtsfehlerfrei den Vorrang einräumen (vgl. auch BVerfG zur Krankenhausversorgung für Beamte, Beschluss vom 7. November 2002, Az. 2 BvR 1053/98, zit. nach Juris).

Auch das Vorbringen des Klägers zur Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG vermag nicht die Verfassungswidrigkeit des BbgSZG ÄndG 2005 zu begründen. Es besteht keine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und –versorgung zu übertragen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O., BVerwG,

Urteil vom 19. Dezember 2002 – BVerwG 2 C 34.01 – BVerwGE 117, 305, 309). Der Landesgesetzgeber darf die wegen der angespannten Haushaltslage für erforderlich gehaltene Reduzierung der Personalkosten im Bereich der Arbeiter und Angestellten einerseits und der Beamten und Richter andererseits bei möglichst gleichmäßiger Belastung beider Statusgruppen auf unterschiedliche Weise realisieren (vgl. hierzu LT-Drucksache 3/7396, S. 11).

Darüber hinaus ist vorliegend auch nicht das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation aus Art. 33 Abs. 5 GG verletzt, da die Gewährung eines dreizehnten Monatsgehaltes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 30. März 1977 - 2 BvR 1039, 1045/75 -, BVerfGE 44, 249, 263; VG Potsdam, Urteil vom 28. Juni 2006, Az. 2 K 2302/05, zit. nach Juris) nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Rohn ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift gehindert.

Steiner

Steiner

Herrmann

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 150,- Euro festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem streitbefangenen Geldbetrag, § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Rohn ist wegen Urlaubs an
der Unterschrift gehindert.

Steiner

Steiner

Herrmann